

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen

### 1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte über Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen durch die Wastewater Solutions Group GmbH (im Folgenden kurz WWSG) an den Besteller.

Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Bestellers wird widersprochen, es sei denn, WWSG hat diesen schriftlich oder ausdrücklich ihre ganze oder teilweise Zustimmung erteilt.

Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich auf Unternehmerrgeschäfte Anwendung.

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Besteller, Konsument etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Die WWSG arbeitet zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten die WWSG nicht.

### 2. Angebote:

**2.1** Angebote der WWSG werden nur schriftlich, über FAX oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung als PDF-Datei erteilt und gelten – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird – als freibleibend.

Ist demgegenüber das Angebot der WWSG als bindend bezeichnet, jedoch eine Bindefrist nicht ange-

geben, so ist WWSG höchstens 30 Tage ab Ausstellung des Angebotes gebunden.

**2.2** Ohne schriftliche Zustimmung der WWSG dürfen die Angebots- und Projektunterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn keine Bestellung erfolgt, sind die vorgenannten Unterlagen im Original an die WWSG zurückzustellen. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge.

### 3. Vertragsabschluss:

Der Vertrag gilt im Fall eines freibleibenden Angebotes als geschlossen wenn die WWSG nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt. Wurde hingegen ein bindendes Angebot gestellt, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Annahme des Angebotes der WWSG zugegangen ist.

### 4. Rücktritt vom Vertrag:

Bei Liefer- und Leistungsverzug der WWSG ist Voraussetzung für den Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller grobes Verschulden der WWSG sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.

### 5. Preise:

**5.1** Die Preise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Preislisten sowie den Angeboten der WWSG.

**5.2** Alle Preise verstehen sich in Euro effektiv und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes verein-

bart wird, ab Lager oder Werk (EXWORKS gemäß INCOTERMS 2000), und beinhalten keine Kosten für Transport oder Verpackung.

Die Preise verstehen sich ohne Verladung, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben, sowie Zollgebühren und Versicherung.

**5.3** Die Preise in Angeboten der WWSG gelten nur für die darin enthaltene Bindungsdauer.

**5.4** Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import erhobenen Eingangsabgaben (z.B. Zölle) zwischen Bestellung und Lieferung ändern, so ist die WWSG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

### 6. Zahlung:

**6.1** Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist die erste Hälfte des Preises bei Vertragsabschluss und die zweite Hälfte ab Stellung der Schlussrechnung binnen 8 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Lieferung von Waren ist die Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

**6.2** Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die WWSG zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die WWSG über sie verfügen kann.

**6.3** Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag

Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung der WWSG zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind.

- 6.4** WWSG kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, der Kunde insolvent ist oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- 6.5** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann WWSG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe verlangen. WWSG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von WWSG an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird.
- 6.6** Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der WWSG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## **7. Leistungsausführung und Lieferung der Ware:**

- 7.1** Die WWSG beginnt frühestens mit der Ausführung der Leistung sobald alle vertragsrechtlichen und technischen Details geklärt sind und der Besteller sämtliche erforderliche bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung erbracht sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen Dritter, insbesondere von Behörden sind, soweit nicht gesondert vereinbart, vom Besteller beizubringen.
- 7.2** Der Besteller hat für die Zeit der Leistungsausführung der WWSG bei Bedarf kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist die für die Leistungsausführung einschließlich eines allfälligen Probetriebes benötigte Energie vom Besteller kostenlos beizustellen.
- 7.3** Für die Lieferung von Waren beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum des Vertragsabschlusses;
  - Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Verpflichtungen;
  - Datum, an dem die WWSG gegebenenfalls eine vor Lieferung der Ware bzw. Leistungsausführung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 7.4** Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 7.5** Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Zulieferanten auftreten.

## **8. Gefahrenübergang:**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die WWSG den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Herstellungsort oder Lagerplatz bereithält, demgemäß erfolgt auch die Ver- und Entladung sowie der Transport auf Gefahr des Bestellers. Die WWSG wird den Besteller zeitgerecht verständigen, sobald der Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Herstellungsort oder Lagerplatz bereitstehen. Die Übernahme des jeweiligen Kaufgegenstandes/des Werkes erfolgt mit dessen Verladung auf die vom Besteller zustellenden Transporter oder mit der Aufgabe an sonstige Transportmöglichkeiten im Sinne der getroffenen Transport- oder Versendevereinbarung. Der Zeitpunkt der Verladung oder Versendung entspricht dem Beginn der Gewährleistung gemäß Punkt 9. der gegenständlichen AGB. Die Gefahr für eine Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Besteller über. Die Fertigstellung wird dem Besteller durch die WWSG mitgeteilt.

## **9. Gewährleistung:**

- 9.1** Die Gewährleistungsfrist ist mit sechs Monaten beschränkt und beginnt mit der Verladung oder Versendung des jeweiligen Kaufgegenstandes bzw. Werkes am Herstellungsort. Die Gewährleistungsfrist erfährt auch dadurch keine Veränderung, dass der Kaufgegenstand/das Werk mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden.
- 9.2** Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke oder sonstigen für den Kaufgegenstand/das Werk erforderlichen Vorleistungen nicht im technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit dem von der WWSG produzierten Kaufgegenstand/Werk kompatibel sind.
- 9.3** Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von der WWSG erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand auf Grund der Vorgaben des Bestellers erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zu-

- rückzuführen ist; bei fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller, dessen Beauftragte oder sonstige Dritte; bei natürlicher Abnutzung; bei Transportschäden; bei unsachgemäßer Lagerung; bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung); bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen; bei nichtdurchgeführter notwendiger Wartung oder bei schlechter Instandhaltung.
- 9.4** Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängel die bereits bei der Abnahme - sofern eine solche vor Abholung oder Versendung ab Werk vereinbart war - feststellbar waren, jedoch nicht in das Übernahmeprotokoll aufgenommen wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.5** Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz der WWSG unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Besteller den beanstandeten Liefergegenstand zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 9.6** Die WWSG ist berechtigt jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese der Liefergegenstand oder Teile hiervon vorübergehend unbrauchbar (gemacht) werden. Aus einer solchen vorübergehenden Unbrauchbarmachung entstehen dem Besteller gegenüber der WWSG keinerlei Ansprüche, aus welchem Titel auch immer. Für den Fall, dass eine solche Untersuchung ergibt, dass die WWSG keine Fehler zu vertreten hat, hat der Besteller die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 9.7** Werden vom Besteller ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der WWSG Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht der WWSG.
- 9.8** Der Besteller ist nicht berechtigt, vor Zulassung eines Behebungsversuches eine Preisminderung geltend zu machen. Die WWSG hat bei Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches (Preisminderung oder Verbesserung) die Wahl zwischen diesen Gewährleistungsbehelfen.
- 9.9** Der Besteller hat in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des jeweiligen Kaufgegenstandes/Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Demgemäß wird § 924 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.10** Sofern der Kaufgegenstand/das Werk außerhalb Österreichs verbraucht wird, gehen sämtliche im Zusammenhang mit einer allfälligen Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport oder Reise- und Fahrtkosten zu Lasten des Bestellers.
- 10. Haftung:**
- 10.1** Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.
- 10.2** WWSG haftet, mit Ausnahme bei Personenschäden, nur für vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist demgemäß ausgeschlossen. Das Verschulden der WWSG ist durch den Besteller nachzuweisen.
- 10.3** Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind jedenfalls, ausgeschlossen.
- 10.4** Eine allfällige Haftung der WWSG ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für den jeweiligen Kaufgegenstand/das Werk. Eine darüber hinausgehende Haftung der WWSG ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5** Der Besteller hat die WWSG über entdeckte Fehler des Kaufgegenstandes/des Werkes, bei sonstigen Verlust jeglicher Ansprüche, unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigen Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 10.6** Der Besteller kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch des Kaufgegenstandes/des Werkes bzw. dessen Teiles verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit einem für die WWSG unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Besteller sofort Geldersatz verlangen.
- 10.7** Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für den gelieferten Kaufgegenstand/das Werk von allen Benützern eingehalten werden. Insbesondere hat der Besteller sein Personal und andere mit dem gelieferten Kaufgegenstand/des Werkes in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.
- 10.8** Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz oder ähnlichen Bestimmungen resultierende Forderungen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Besteller hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die WWSG dahingehend vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 11. Pflichten des Bestellers:

Der Besteller haftet dafür, dass am Einsatzort die für den Kaufgegenstand/das Werk erforderlichen und notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind und dass die hierfür erforderlichen technischen Anlagen, wie etwa Stromzuleitungen, sonstige Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen im technisch einwandfreien betriebsbereiten Zustand sowie mit dem vom WWSG herzustellenden Kaufgegenstand/das Werk kompatibel sind. Die WWSG ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen und Vorleistungen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen des Bestellers, die zu Verzögerungen führen, ist die WWSG berechtigt, Tagessätze, die seinem üblichen Entgelt entsprechen an den Besteller zu verrechnen.

## 12. Auflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien sind im Falle von schwerwiegenden Vertragsverletzungen berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners eintritt oder der Schuldner mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät und die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist, bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten oder bei Arbeitsverträgen
- der Schuldner mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät
- ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von einem Monat fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 6.4 und 6.5 nicht erbracht werden

– wenn wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden

## 13. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge, zuzüglich Zinsen und Kosten, Eigentum der WWSG.

## 14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

14.1 Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit seiner beigestellten Unterlagen und Materialien und hält die WWSG diesbezüglich auch gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

14.2 Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der WWSG und es verbleiben bei ihr auch die Urheber- und Verwertungsrechte.

## 15. Allgemeines:

15.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

15.2 Der Besteller ist nicht berechtigt mit Forderungen gegen die WWSG aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der WWSG gegenüber dem Besteller stehen.

15.3 Sollte eine der angeführten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

15.4 Die WWSG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

15.5 Der Besteller hat Änderungen seiner Anschrift der WWSG bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Besteller zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

15.6 Für Auslandsgeschäfte und Serviceverträge gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Käufer erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass WWSG bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (z.B. im Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

15.7 Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

15.8 Es ist ausschließlich materielles Österreichisches Recht anzuwenden. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## Wastewater Solutions Group GmbH

Firmensitz:  
Unterseling 19  
A 4672 Bachmanning  
Tel. +43/720/850100  
Fax +43/720/850100-10  
office@wastewater.at

UID: ATU: 64944289 Offenlegung nach § 14 UGB: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberösterreich, Landesgericht Wels, Firmenbuch: FN 326906 w